



Abteilung IV
D-7955/2008
{T 0/2}

Urteil vom 30. März 2009

Besetzung

Einzelrichter Fulvio Haefeli,
mit Zustimmung von Richter Hans Schürch;
Gerichtsschreiberin Karin Schnidrig.

Parteien

A. _____, geboren (...),
Äthiopien,
vertreten durch lic. iur. Dominik Heinzer,
(...),
Beschwerdeführerin,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Vollzug der Wegweisung; Verfügung des BFM vom
10. November 2008 / N _____.

Sachverhalt:**A.**

Eigenen Angaben zufolge verliess die Beschwerdeführerin - eine äthiopische Staatsangehörige - ihren Heimatstaat am 23. Juli 2000 und gelangte am 23. August 2008 nach längeren Aufenthalten im B. und in C. via D. illegal in die Schweiz, wo sie am 26. August 2008 ein Asylgesuch einreichte. Am 25. September 2008 fand im (...) die Kurzbefragung statt, und am 16. Oktober 2008 erfolgte die Anhörung zu den Asylgründen durch das BFM. Die Beschwerdeführerin machte dabei im Wesentlichen geltend, sie gehöre zur Volksgruppe der Tigre und sei in der Provinz (...) in Äthiopien geboren worden. Ihre Eltern seien eritreische Staatsangehörige. Ihr Vater sei verstorben, als sie noch sehr klein gewesen sei, ihre Mutter sei im Jahr 2000 von den äthiopischen Behörden nach Eritrea ausgeschafft worden. Daraufhin habe sich die Beschwerdeführerin mit Hilfe einer Arbeitsvermittlungsstelle mit ihrem äthiopischen Pass in den B. begeben und habe dort bis im Jahr 2004 gelebt. Infolge schlechter Bezahlung sei sie dann nach C. gegangen. Dort habe sie jedoch keine Aufenthaltsbewilligung gehabt und sei deshalb im August 2008 in die Schweiz gereist. Eine Rückkehr nach Äthiopien sei aufgrund ihrer eritreischen Abstammung und der somit drohenden Ausschaffung nicht möglich gewesen. Mit ihrem inzwischen abgelaufenen äthiopischen Pass sei sie von (...), C., mit dem Flugzeug nach (...), D., und von dort mit dem Zug in die Schweiz gereist. Der Schlepper habe ihr sowohl ihren Pass als auch ihre Identitätskarte abgenommen.

Zur Untermauerung ihrer Vorbringen reichte die Beschwerdeführerin ein Schreiben der Kebele zu den Akten.

B.

B.a Mit Verfügung vom 10. November 2008 – eröffnet am 11. November 2008 – wies die Vorinstanz das Asylgesuch der Beschwerdeführerin ab, da sie die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle. Ihre Vorbringen würden den Anforderungen gemäss Art. 3 und Art. 7 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) nicht standhalten. Gleichzeitig verfügte sie die Wegweisung aus der Schweiz sowie deren Vollzug.

B.b

B.b.a Das BFM führte zur Begründung seines negativen Asylentscheids aus, die Beschwerdeführerin habe geltend gemacht, dass ihr die äthiopische Staatsangehörigkeit aberkannt worden sei, nachdem ihre eritreische Mutter ausgeschafft worden sei, und die Kebele sie auch auf die Ausschaffungsliste gesetzt habe (A1, S. 7; A10, S. 9-10). Bei einer Rückkehr nach Äthiopien würde sie deshalb ebenfalls nach Eritrea ausgeschafft werden (A10, S. 10-11). Die Beschwerdeführerin habe jedoch angegeben, dass sie sich zum Zeitpunkt der angeblichen Ausschaffung ihrer Mutter einen äthiopischen Pass und ein Visum habe ausstellen lassen und damit von (...) in den B. geflogen sei (A1, S. 2, 9). Im Weiteren habe sie bei der äthiopischen Botschaft im B. ihren Pass verlängern lassen (A1, S. 5). Sie habe nie eritreische Ausweispapiere besessen oder beantragt und auch sonst keine Schritte unternommen, um die eritreische Staatsangehörigkeit zu erwerben (A1, S. 2). Unter diesen Umständen sei es realitätsfremd, dass der Beschwerdeführerin die äthiopische Staatsangehörigkeit aberkannt worden sein und sie auf der Ausschaffungsliste stehen solle. Ohne gültigen Reisepass und mit aberkannter äthiopischer Staatsangehörigkeit wäre es ihr nicht möglich gewesen, legal über den stark kontrollierten Flughafen von (...) auszureisen und später ihren äthiopischen Pass verlängern zu lassen.

Zudem habe die Beschwerdeführerin geltend gemacht, kein Tigrinya zu sprechen (A1, S. 1, 3). Dies sei nicht nachvollziehbar, zumal sie angegeben habe, dass beide Elternteile aus Eritrea stammen und der Volksgruppe der Tigre angehören würden. Die Beschwerdeführerin sei nicht in der Lage gewesen, plausibel zu erklären, warum ihre Mutter mit ihr nur Amharisch gesprochen habe (A1, S. 3).

Zur Untermauerung ihrer Vorbringen habe die Beschwerdeführerin ein Schreiben der Kebele eingereicht, welches bestätigen solle, dass ihre Mutter nach Eritrea ausgeschafft worden sei. Es sei indes allgemein bekannt, dass im Heimatstaat der Beschwerdeführerin solche Dokumente ohne weiteres erhältlich seien, weshalb deren Beweiswert als äusserst gering eingestuft werden müsse. Ausserdem habe die Beschwerdeführerin im Rahmen der Befragung zur Person angegeben, ihre Mutter sei im Monat Miyazia 1992 (April/Mai 2000) ausgeschafft worden. Im eingereichten Dokument sei aber aufgeführt, dass sie im Monat Sene 1999 (Juni/Juli 2007) ausgewiesen worden sei. Überdies

stehe im eingereichten Dokument lediglich, dass die Beschwerdeführerin das Land verlassen habe, ohne jedoch die ihr angeblich angeordnete Ausweisung nach Eritrea zu erwähnen. Somit sei das eingereichte Dokument nicht geeignet, die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Vorbringen und ihre eritreische Herkunft zu beweisen.

Darüber hinaus habe die Beschwerdeführerin geltend gemacht, mit ihrer Arbeit als Haushälterin im B. monatlich fünfzig Dollar verdient zu haben, in C. Schwarzarbeit geleistet zu haben und im Stundenlohn bezahlt worden zu sein (A10, S. 6-7). Gleichzeitig habe die Beschwerdeführerin angegeben, dass sie für die Reise in die Schweiz 15'000 Dollar von ihren Ersparnissen bezahlt habe (A10, S. 8). Es sei nicht nachvollziehbar, wie die Beschwerdeführerin mit einem derart tiefen Salär 15'000 Dollar habe aufbringen können.

Schliesslich habe die Beschwerdeführerin angegeben, mit ihrem abgelaufenen Pass mit dem Flugzeug von (...) nach (...) geflogen zu sein. Dabei habe sie keine Kontrollen gesehen (A10, S. 8). Es müsse als realitätsfremd eingestuft werden, dass die Beschwerdeführerin von einem aussereuropäischen Land herkommend bei der Einreise nach D. nicht kontrolliert worden sei. Gemäss allgemeiner Erkenntnis würden an internationalen Flughäfen systematische Kontrollen durchgeführt.

Aufgrund dieser Ungereimtheiten könnten der Beschwerdeführerin weder ihre eritreische Herkunft noch ihr Lebenslauf und ihre familiäre Situation geglaubt werden.

B.b.b Die Vorinstanz führte im Weiteren aus, die Beschwerdeführerin habe geltend gemacht, dass sie Äthiopien aus wirtschaftlichen Gründen verlassen habe und sich in den B. und nach C. begeben habe, um dort zu arbeiten. Ihre Mutter habe nämlich krankheitshalber ihr Restaurant nicht mehr führen können (A1, S. 7).

Nachteile, welche auf die allgemeinen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Lebensbedingungen in einem Staat zurückzuführen seien, würden keine asylbeachtliche Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen. Demnach könnten die finanziellen Schwierigkeiten der Beschwerdeführerin nicht als asylrelevant im Sinne von Art. 3 AsylG qualifiziert werden, mithin ihre Ausreisegründe nicht asylbeachtlich seien.

C.

Mit Beschwerde vom 10. Dezember 2008 an das Bundesverwaltungsgericht beantragte die Beschwerdeführerin, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, infolge Unmöglichkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs die vorläufige Aufnahme in der Schweiz anzuordnen. In prozessualer Hinsicht ersuchte sie um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses.

Als Beweismittel legte die Beschwerdeführerin eine englische Übersetzung des Zwangsausweisungsbriefes sowie einen Auszug aus dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) „Identitätsdokumente in afrikanischen Herkunftsländern“, März 2005, ins Recht.

D.

Mit Zwischenverfügung vom 12. Januar 2009 wies der zuständige Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ab und setzte Frist zur Leistung desselben in der Höhe von Fr. 600.--.

E.

Der Kostenvorschuss wurde am 27. Januar 2009 fristgemäss einbezahlt.

F.

Mit Eingabe vom 28. Januar 2009 (Poststempel vom 29. Januar 2009) reichte die Beschwerdeführerin fremdsprachige Beweismittel (einen Brief sowie eine Ausweiskopie ihrer Mutter) zu den Akten und ersuchte um die amtliche Übersetzung dieser Dokumente, zumal sie vollständig von der Fürsorge abhängig sei.

G.

Mit Zwischenverfügung vom 10. Februar 2009 wies der zuständige Instruktionsrichter das Gesuch um amtliche Übersetzung der eingereichten Beweismittel ab und räumte der Beschwerdeführerin Gelegenheit ein, die fremdsprachigen Beweismittel innert Frist in eine Amtssprache übersetzt einzureichen.

H.

Mit Eingabe vom 24. Februar 2009 (Poststempel) liess die Beschwerdeführerin durch ihren Rechtsvertreter die in die deutsche Sprache übersetzten Beweismittel ins Recht legen.

I.

Mit Faxeingabe vom 26. Februar 2009 reichte der Rechtsvertreter die Vollmacht nach.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2 Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche Beschwerde, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

4.

Es ist festzuhalten, dass sich die vorliegende Beschwerde nur gegen den von der Vorinstanz verfügten Wegweisungsvollzug richtet. Damit ist die Verfügung des BFM vom 10. November 2008, soweit sie die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, die Verweigerung des Asyls sowie die angeordnete Wegweisung betrifft (Ziffn. 1, 2 und 3 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung), in Rechtskraft erwachsen. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet somit lediglich die Frage, ob die vom BFM angeordnete Wegweisung zu vollziehen ist oder ob an Stelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist. Hinsichtlich der Glaubhaftigkeit der Vorbringen betreffenden Ausführungen in der Beschwerdeschrift wird daher – soweit entscheiderelevant – auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen.

5.

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

5.1

5.1.1 Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land ge-

zwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

5.1.2 Da in casu die Ablehnung des Asylgesuchs nicht angefochten worden und demnach in Rechtskraft erwachsen ist, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

5.1.3 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Äthiopien lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

5.1.4 Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

5.2

5.2.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner

Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

5.2.2 Die Vorinstanz führte in ihrer Verfügung zur Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung aus, dass Äthiopien am 12. Dezember 2000 mit Eritrea ein Friedensabkommen unterzeichnet habe. Seit dem Waffenstillstand vom Juni 2000 hätten beide Länder trotz sporadischem Wiederaufflackern des Grenzkonfliktes darauf verzichtet, ihre unterschiedlichen Standpunkte mit militärischer Gewalt durchzusetzen. In Äthiopien herrsche heute weder Krieg noch Bürgerkrieg noch eine Situation der allgemeinen Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG.

Dem BFM sei es nicht möglich, sich in voller Kenntnis der tatsächlichen persönlichen und familiären Situation der Beschwerdeführerin zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu äussern, zumal die Beschwerdeführerin unglaubhafte Angaben gemacht und auch keinerlei Ausweispapiere, welche ihre Identität belegen würden, eingereicht habe.

Aus den Akten würden sich darüber hinaus keine individuellen Gründe ergeben, welche den Wegweisungsvollzug der Beschwerdeführerin nach Äthiopien als unzumutbar erscheinen liessen.

5.2.3 In der Rechtsmitteleingabe hielt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen an der Glaubhaftigkeit ihrer Vorbringen fest. Im Weiteren machte sie geltend, sie habe keine Möglichkeit, nach Äthiopien zurückzukehren, da sie von eritreischen Eltern abstamme. Sie habe sich auf der Liste derjenigen Personen befunden, welche zwangsausgewiesen worden seien. Deshalb sei eine Rückkehr nach Äthiopien ausgeschlossen. Ihre Mutter lebe seit der Zwangsausweisung in Eritrea. Die Beschwerdeführerin selber habe keinerlei Bezugspunkte zu Eritrea, zumal sie dort nie gelebt habe. Infolgedessen sei die vorläufige Aufnahme anzuordnen.

5.2.4 Angesichts der realitätsfremden Aussagen der Beschwerdeführerin zur Aberkennung ihrer äthiopischen Staatsangehörigkeit sowie zur Ausschaffungsliste (vgl. Bst. B.b.a) ist davon auszugehen, dass sie Staatsangehörige von Äthiopien ist. In konstanter Praxis wird von einer

grundsätzlichen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Äthiopien ausgegangen (vgl. bereits EMARK 1998 Nr. 22). Der zweieinhalb Jahre dauernde Grenzkrieg zwischen Äthiopien und Eritrea wurde im Juni 2000 mit einem von der Organisation für die Einheit Afrikas (OAU) vermittelten Waffenstillstand und einem von beiden Staaten am 12. Dezember 2000 unterzeichneten Friedensabkommen beendet. Trotz Abzugs der UN-Friedenstruppen aus Eritrea im März 2008 und aus Äthiopien im August 2008 ist im heutigen Zeitpunkt nicht von einem offenen Konflikt im Grenzgebiet zwischen Äthiopien und Eritrea auszugehen. Insgesamt kann jedenfalls nicht von einer rechtlich relevanten Verschlechterung der allgemeinen Lage in Äthiopien gesprochen werden.

Bei einer Gesamtwürdigung der aktuellen Situation in Äthiopien bestehen keine Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin, welche eigenen Angaben zufolge die Schule besuchte, in Äthiopien einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG ausgesetzt sein könnte. Es ist ihr zumutbar, sich erneut in ihrem Heimatland niederzulassen und dort eine neue Existenz aufzubauen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die junge (27 Jahre) und gemäss Akten gesunde Beschwerdeführerin in ihrer Heimat eine Arbeit finden kann, zumal sie bis zur Ausreise im Restaurant ihrer Mutter arbeitete und während mehrerer Jahre als Haushälterin tätig war. Ausserdem verfügt sie in ihrem Heimatland über ein familiäres Beziehungsnetz, zumal ihre Halbschwester in Äthiopien lebt und davon ausgegangen werden kann, dass sich auch ihre Mutter nach wie vor dort aufhält (vgl. Bst. B.b.a). Die Rückkehrhilfe der Schweiz wird ihr den Wiedereinstieg in ihrer Heimat ebenfalls erleichtern können (Art. 74 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen [AsylV 2, SR 142.312]). Im Übrigen sind keine weiteren persönlichen Gründe ersichtlich, aufgrund derer unter Umständen geschlossen werden könnte, die Beschwerdeführerin gerate im Falle der Rückkehr in eine existenzbedrohende Situation, weshalb der Vollzug der Wegweisung - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - auch diesbezüglich als zumutbar zu bezeichnen ist.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass sich in casu zusätzliche Abklärungen zur Feststellung allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse erübrigen, umso mehr, als die Untersuchungspflicht der Asylbehörden hinsichtlich Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Vollzugs nach Treu und Glauben ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht der

Beschwerde führenden Person findet (Art. 8 AsylG), die im Übrigen auch die Substanziierungslast trägt (Art. 7 AsylG). Vorliegend ist die Beschwerdeführerin ihrer Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht nicht nachgekommen, da ihre Vorbringen insgesamt als unglaubhaft zu qualifizieren sind (vgl. dazu die angefochtene Verfügung) und sie keinerlei Ausweispapiere einreichte, die ihre Identität beweisen würden. Infolgedessen kann es bei fehlenden Hinweisen seitens der Beschwerdeführerin nicht Aufgabe der Asylbehörden sein, näher nach allfälligen weiteren Wegweisungshindernissen in ihrem Heimatland zu forschen.

Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die Ausführungen in der Beschwerdeschrift und die als Beweismittel eingereichten Unterlagen im Einzelnen einzugehen, zumal diese insgesamt nicht zu einem anderen Entscheid zu führen vermögen.

5.3 Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG). Ausserdem erhalten abgewiesene äthiopische Beschwerde führende Personen seitens der zuständigen Vertretung ein Laissez-passer. Infolgedessen ist der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AuG).

6.

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

7.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

8.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und

mit dem am 27. Januar 2009 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Dieser Betrag wird mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3.

Dieses Urteil geht an:

- den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin (Einschreiben)
- das BFM, Abteilung Aufenthalt, mit den Akten Ref.-Nr. N _____
(per Kurier; in Kopie)
- (...) (in Kopie)

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Fulvio Haefeli

Karin Schnidrig

Versand: